
Satzung über den Landschaftsplan für den Kreis Mettmann

vom 03.07.1984
(Abl. ME vom 03.07.1984, Sonderblatt Nr. 12 b)
- in Kraft getreten am 03.07.1984 -

Für das Kreisgebiet des Kreises Mettmann besteht ein flächendeckender Landschaftsplan für alle Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der gemeindlichen Bebauungspläne.

Der Landschaftsplan gibt gemäß § 16 Abs. 4 LG NW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellung und Festsetzung der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält

1. die Darstellung des Landschaftszustandes,
2. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
3. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
4. die Zweckbestimmung für Brachflächen,
5. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und
6. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Bestandteile des Landschaftsplanes sind

- die Grundlagenkarte I im Maßstab 1:5000 in 150 Blättern
- die Grundlagenkarte II a und II b im Maßstab 1:5000 in jeweils 150 Blättern
- die Entwicklungskarte im Maßstab 1:25000 in einem Blatt und
- die Festsetzungskarte im Maßstab 1:5000 in 150 Blättern
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- sowie der Erläuterungsbericht

und als Anlagen die forstlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Fachbeiträge.

Der Landschaftsplan wurde zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.2022 (Abl. ME vom 14.04.2022, Nr. 15).

Der Landschaftsplan kann während der Dienststunden in den Dienst-
räumen der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen
im Kreis Düsseldorf-Mettmann**

vom 26.11.1970
(Abl. Reg. Ddf. vom 10.12.1970)
- in Kraft getreten am 01.01.1971 -

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22) wird für das Gebiet des Kreises Düsseldorf-Mettmann folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die in nachfolgend abgedruckter Liste* aufgeführten Naturdenkmale sind mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (2) Die Liste der Naturdenkmale ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung eines Naturdenkmales ist verboten.
- (2) Verboten ist auch, Veränderungen der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen insbesondere das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsständen, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen.
- (3) Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das Ausästen, Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder die sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.
- (4) Die Grundeigentümer oder sonst Berechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

* vom Abdruck der Liste wird abgesehen

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Amtsblatt des Kreises Düsseldorf-Mettmann bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

**Satzung
der „Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen“**

vom 10.10.2011

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen**“.
- (2) Ihr Sitz ist in Erkrath.
- (3) Sie ist als allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 1 StiftG NRW eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Die Stiftung nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Umweltbildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Errichtung und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, insbesondere des „Naturschutzgebietes Bruchhausen“,
 - die Unterhaltung der ehemaligen Schule Bruchhausen als Naturschutzzentrum für Zwecke des Naturschutzes und der Umweltbildung,
 - den weiteren Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen,
 - die Förderung von Bildung auf dem Gebiet des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

Die Stiftung verfolgt mit dem Betreiben des Naturschutzzentrums auch den Zweck, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Natur heranzuführen und für den Natur- und Umweltschutz zu sensibilisieren.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den Grundstücken gemäß beigefügten Aufstellungen und Plänen (Anlage II). Diese Anlage ist Bestandteil des Stiftungsgeschäfts (Urkunde vom 11.10.1989). Ferner gehören zum Stiftungsvermögen die sich aus der Stiftungsurkunde ergebenden Rechte aus allen sich auf die Grundstücke beziehenden Pacht- und Nutzungsverträgen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen des Stifters oder Dritter zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen ebenso später erworbene Grundstücke zu.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz kann pauschal abgegolten werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Solange die Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH (EGH) sich in der Liquidation befindet, soll sich der Vorstand zusammensetzen aus
 - a) dem jeweiligen Liquidator der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH,
 - b) einem/einer Vertreter/in der Stadt Erkrath,
 - c) einem/einer Vertreter/in des Kreises Mettmann.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n des Vorstands und ein/e Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.

- (3) Nach Liquidation der EGH wird anstelle des Liquidators ein/e Vertreter/in von der Vertretungskörperschaft der Stadt Erkrath benannt. Hierfür hat der Bürgermeister der Stadt Erkrath ein Vorschlagsrecht. Im Einvernehmen mit der EGH kann diese Regelung bereits während der Liquidationsphase umgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird für die Wahlzeit der jeweiligen Vertretungskörperschaft bestellt. Nach Ablauf der Wahlzeit bestimmen die Vertretungskörperschaften jeweils ihren neuen Vertreter im Vorstand. Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Bis zur Neuwahl führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte fort.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt – für den Rest der Wahlperiode bzw. der Amtszeit – die jeweilige Vertretungskörperschaft ein neues Mitglied.
- (6) Der Vorstand kann sich als Geschäftsführer zur Führung des Tagesgeschäftes für einzelne Verwaltungsaufgaben eines/r zu bestellenden Mitarbeiters/in der Stadt Erkrath bedienen, der/die hierfür ein angemessenes Entgelt erhält. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Diese ist durch den Vorstand und das Kuratorium zu beschließen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung als deren gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und sonstiger Zuwendungen und Spenden sowie die Ausführung dieser Beschlüsse,
 - c) die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) die Vorlage des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (4) Für Rechtsgeschäfte mit der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Über das Ergebnis sind alle Vorstandsmitglieder umgehend schriftlich zu unterrichten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Vertreter/-in zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen, es setzt sich zusammen aus
- a) einem Mitglied des NABU (Naturschutzbund Deutschland),
 - b) einem Mitglied des BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland),
 - c) dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath,
 - d) einem vom Kreistag zu benennenden Mitglied,
 - e) einem von den Vertretungskörperschaften zu benennenden Mitglied mit Kenntnissen in Rechts- und Finanzfragen.
 - f) einem von den örtlichen Naturschutzverbänden gemeinsam benannten Mitglied,
 - g) einem Mitglied aus dem Verein der Freunde und Förderer des Naturschutzzentrums Bruchhausen e. V..

- (2) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Erkrath bestellt das Kuratorium. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.
- (4) Die Abwahl eines Kuratoriumsmitglieds kann nur durch mehrheitlichen Beschluss des Kuratoriums erfolgen, wobei der/die Abzuwählende kein Stimmrecht hat. Ein Kuratoriumsmitglied kann sein Amt niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt – für den Rest der Wahlperiode bzw. der Amtszeit – die jeweilige Vertretungskörperschaft ein neues Mitglied.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
 - a) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
Wenn alle Kuratoriumsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über das Ergebnis sind alle Kuratoriumsmitglieder umgehend schriftlich zu unterrichten.
 - b) Über die Kuratoriumssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Sie sind allen Kuratoriumsmitgliedern und der/dem Vorstandsvorsitzenden und dem/der Vertreter/in zur Kenntnis zu bringen.

- c) An den Sitzungen des Kuratoriums können Vorstandsmitglieder und Sachverständige beratend teilnehmen. Weitere Personen können bei Bedarf eingeladen und/oder zugelassen werden.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 5/7 der Mitglieder des Kuratoriums sowie der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck und nicht die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Kuratoriums betreffen, beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Kuratorium.
- (3) Ergibt sich aufgrund veränderter Verhältnisse die Notwendigkeit, die Regelungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und/oder des Kuratoriums zu ändern, so bedürfen diese Änderungen ebenfalls der einzelnen Beschlussfassungen der Organe gem. § 11 Abs. 1 Satz 2.

§ 12

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der in jedem Organ zu fassende Einzelbeschluss bedarf der in § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Mehrheiten. Ein Umlaufbeschluss ist nicht zulässig.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

- (2) Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsentscheidung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.